



SMBG

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft

Bescheinigung

Herr/Frau: Georg Dorsch

Geburtsdatum: 02.09.62

Firma: Metallbau G. Dorsch GmbH, Adelsdorf

hat mit dem Besuch der von der Berufsgenossenschaft festgelegten

Informations- und Motivationsmaßnahmen zum Unternehmermodell

- Metallverarbeitende Betriebe -

die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 Ziffer 2 der BGV A6

„Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der BGV A2

„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ erfüllt

Mainz, den 25.02.05

Rsh

Hauptgeschäftsführer



Damly
Leiter Prävention

In den Seminaren des **Unternehmermodells „Metallverarbeitende Betriebe“** wurden folgende Themen behandelt:

U I: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Unternehmensziel

- Allgemeine Informationen zum Unternehmerrmodell
- Unfälle und Erkrankungen an typischen Arbeitsplätzen im Metallgewerbe
- Zuständigkeit, Gefahrtarif, Beitrag
- Unfall- und Erkrankungsschwerpunkte: Haut, Lärm, Transport, Absturz-/Leiterunfälle
- Leistungen der Berufsgenossenschaft
- Verantwortung des Unternehmers für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Arbeitsschutz im Betrieb organisieren: Ein 5-Punkte-Programm

U II: Motivation der Mitarbeiter zu sicherem Verhalten

- Neuerungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch das Arbeitsschutzgesetz
- Einführung in die Gefährdungsbeurteilung
- Übungen zur Gefährdungsanalyse
- Arbeitsmedizinische Betreuung
- Gesunde Mitarbeiter durch arbeitsmedizinische Vorsorge
- Verhalten als Ursache von Unfällen und Erkrankungen
- Unterweisung der Mitarbeiter zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Sicherheit auf der Straße

U III: Sicherheitstechnik und Ergonomie

- Vorstellen der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung
- Einfluss des EG-Rechts auf das deutsche Recht im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Maschinenrichtlinie und europäische Normung
- Sicherheitstechnik
- Blechbearbeitung
- Lärmprobleme im Betrieb – Einwirkung auf den Menschen
- Transport im Betrieb
- Lastaufnahmeeinrichtungen
- Bedienung von Flurförderzeugen
- Sichere Pressenwerkzeuge
- Feste und bewegliche Verdeckungen, BWS, Zweihandschaltungen
- Einrichten von Pressen
- Gruppenarbeit: Bauarbeiten
- Verkehrswege und Arbeitsplätze bei Bau- und Montagearbeiten
- PSA auf Baustellen
- Gefahren des elektrischen Stromes

U IV: Umgang mit Gefahrstoffen, Umweltschutz

- Gefahrstoffverordnung, Auswahl von Arbeitsstoffen, Arbeitsstoff- und Gefahrstoffverzeichnis, Sicherheitsdatenblätter
- Spezielle Gefahrstoffe in Schlossereien
- Reinigen und Entfetten
- Lacke und Lösemittel
- Gesundheitsgefährdende Stoffe und arbeitsmedizinische Überwachung bei Schweißarbeiten
- Feuer- und Explosionsgefahren – Experimentalvortrag; Brand- und Explosionsschutz
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Persönliche Schutzausrüstung, Hautschutz
- Betrieblicher Umweltschutz
- Arbeitnehmer in Fremdbetrieben, Ermittlungs- und Unterweisungspflichten

Voraussetzungen für das Unternehmerrmodell

Nach § 2 Abs. 1 der BGV A6 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ hat der Unternehmer Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Nach § 2 Abs. 4 kann der Unternehmer hiervon abweichen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

BGV A6 § 2 Absatz 4:

- Der Unternehmer kann nach Maßgabe der Anlage von der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung abweichen, wenn
1. die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer weniger als 51 beträgt,
 2. der Unternehmer an von der Berufsgenossenschaft festgelegten Informations- und Motivationsmaßnahmen teilgenommen hat,
 3. er in regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft besucht und
 4. er eine qualifizierte, bedarfsgerechte Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweist
- Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine mehrstündige Beratung.

In Betrieben mit mehr als 30 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmern gilt dies jedoch nur, wenn der Unternehmer unmittelbar in das Betriebsgeschehen eingebunden ist.

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit BGV A2 § 6 Abs. 4 - Übergangsbestimmungen:

Unternehmer, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Informations- und Motivationsmaßnahmen der bisherigen alternativen sicherheits-technischen Betreuung begonnen haben, können diese innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift abschließen, wenn sie nach Maßgabe der Anlage 3 ergänzende spezifische Informations- und Motivationsmaßnahmen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der betriebsärztlichen Betreuung absolviert haben.